

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Juni 2017

575. Umgang mit Werken der Kunstsammlung des Kantons Zürich

A. Ausgangslage

Die geltenden Regelungen zum Umgang mit den Werken der Kunstsammlung des Kantons Zürich (Kunstsammlung) gehen auf den RRB Nr. 1754/2004 zur Reorganisation der kantonalen Kunstsammlung zurück. Angesichts der Veränderungen im kantonalen Immobilienmanagement, der sich in Planung oder Ausführung befindenden Grossvorhaben wie dem Polizei- und Justizzentrum, den Bauvorhaben am Universitätsspital Zürich (USZ, u. a. Modulbau) und der Universität Zürich (UZI 5) sowie der fortschreitenden Verselbstständigung von kantonalen Institutionen müssen diese Regelungen präzisiert und ergänzt werden. Der Begriff der Verselbstständigung von kantonalen Institutionen umfasst dabei insbesondere auch die Überführung eines unselbstständigen Betriebs in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (z. B. Psychiatrische Universitätsklinik Zürich), die Ausstattung von öffentlich-rechtlichen Anstalten mit zusätzlichen operativen Kompetenzen (z. B. USZ) und die Umwandlung von unselbstständigen Betrieben und selbstständigen Anstalten in Aktiengesellschaften.

B. Bedeutung der Kunstsammlung

Der Kanton Zürich sammelt seit über 100 Jahren Kunstwerke mittels Ankäufen und Aufträgen für Kunst am Bau. Die Kunstsammlung umfasst damit sowohl bewegliche Kunstwerke als auch mobile und immobile «Kunst am Bau-Objekte». Die Sammlung stellt heute ein einzigartiges Zeitdokument des regionalen Kunstschaffens dar, das stetig gewachsen ist und ständig gepflegt wird. Da sich zahlreiche private Sammlungen mit ursprünglich vergleichbaren Schwerpunkten neu orientiert haben, gewinnt die Kunstsammlung sowohl bezüglich ihres Sammlungsgutes als auch in kunstwissenschaftlicher Hinsicht zunehmend an Exklusivität und stellt einen erheblichen finanziellen Wert dar. Gleichzeitig ist sie eine lebendige Plattform für die Künstlerinnen und Künstler des Kantons Zürich, deren Werke im Rahmen einer nachhaltigen Kulturförderung erworben wurden.

Kunst verändert und bereichert Räume. Sie individualisiert die Bürowelt und bringt eine menschliche Seite in die zunehmend technisierte Arbeitswelt. Professionelle Kunstgestaltungen mit Werken der Sammlung in öffentlichen und halböffentlichen Räumen fördern ausserdem die Identitätsbildung sowohl der Institutionen als auch ihres Trägers, des Kantons Zürich. Rund 80% der Originalkunstwerke der Sammlung befinden sich als Leihgaben in von kantonalen Amtsstellen und Institutionen genutzten Gebäuden, vorwiegend in der Form von kuratierten, im Turnus wechselnden Gestaltungen in Räumen mit Publikumsverkehr oder als «Kunst am Bau»-Objekte. Die Sammlungsbestände sind somit der Öffentlichkeit zugänglich und tragen – im Sinne der Legislaturziele des Regierungsrates – zur Attraktivität der Räume der Amtsstellen und Institutionen bei.

C. Organisation

Ein professioneller Umgang mit den Werken der Kunstsammlung hat nicht nur eine positive Auswirkung auf das Ansehen der Sammlung, sondern ist für deren Werterhaltung und Wertsteigerung wichtig.

Die Werke der Kunstsammlung werden deshalb auf Vorschlag der Fachgruppe Bildende Kunst der kantonalen Kulturförderungskommission durch die Fachstelle Kultur, die bei der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert ist, mit Mitteln der Kulturförderung angeschafft. In Einzelfällen kauft auch das Hochbauamt Kunstwerke und verwirklicht «Kunst am Bau»-Projekte gemäss der Wegleitung des Hochbauamts vom 24. Oktober 2007.

Damit die Herkunft der Werke und ihr Bezug zu einzelnen Institutionen jederzeit nachvollziehbar bleiben, wird die Gesamtheit aller Kunstwerke seit Beginn der Kunstsammlung im Inventar der Kunstsammlung erfasst. Darin werden insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie Art und Umstände des Erwerbs vermerkt (z. B. Ankäufe, Schenkungen, «Kunst am Bau»-Objekte gemäss Wegleitung des Hochbauamts vom 24. Oktober 2007).

Das Inventar der Kunstsammlung ist ein Inventar im Sinne von § 38 der Rechnungslegungsverordnung (RLV) und Ziff. 6 des Handbuchs für Rechnungslegung (HBR 2016). Als solches ist es der tatsächliche Nachweis über ein Vermögen oder eine Schuld und dient als Grundlage für das Erstellen der Bilanz (HBR 2016 Ziff. 6.3). Einen Schutz, wie beispielsweise durch die Inventare des Natur- und Heimatschutzes gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes, bietet es nicht.

Die Führung obliegt dem Hochbauamt, Fachstelle Kunstsammlung. Die Konservatorin bzw. der Konservator hat den Auftrag, den Umgang mit den Werken der Sammlung und die Prozesse der Kunstgestaltungen sowie der «Kunst am Bau»-Projekte mit hoher fachlicher Kompetenz sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die öffentlich ausgestellten Werke in einem guten Zustand sind. Die Konservatorin bzw. der Konservator hat die Verantwortung für die inhaltlichen Konzepte dieser Gestaltungen. Das Inventar bildet damit die Grundlage für die Arbeit der Fachstelle Kunstsammlung. Die Aufgaben werden in RRB Nr. 1754/2004 (Reorganisation der Kunstsammlung), in RRB Nr. 2705/1997 (Regelung der Zuständigkeit für die Gestaltung der Räume mit Publikumsverkehr in der Zentralverwaltung) und im HBR 2016 geregelt.

D. Massnahmen

Die Jahrhunderte alte Tradition des Staates, seine Gebäude und Grundstücke mit künstlerischem Schmuck repräsentativ auszustatten, soll zeitgemäss weitergeführt werden. Mit dem Ziel, die Kunstsammlung als wertvolles Kulturgut des Kantons Zürich in ihrer Gesamtheit zu erhalten und weiter zu pflegen, ist es notwendig, die nachfolgend aufgeführten Massnahmen zu ergreifen.

a. Eigentum

Bei Eigentumsübertragungen kantonseigener Immobilien (Übertragung der Immobilie im Baurecht und Handänderung der Baute oder Handänderung der gesamten Immobilie) verbleiben bewegliche Kunstwerke im Eigentum des Kantons Zürich und in der Kunstsammlung. Nicht vom Gebäude und vom Grund zu trennende «Kunst am Bau»-Objekte werden mitübertragen und wechseln damit den Eigentümer.

Bei im Baurecht abgegebenen Immobilien (Handänderung der Bauten) verbleibt das «Kunst am Bau»-Objekt im Inventar der Kunstsammlung. Bei Eigentumsübertragung der gesamten Immobilie (einschliesslich Handänderung des Grundstücks) wird das «Kunst am Bau»-Objekt aus dem Inventar der Kunstsammlung entlassen. Der urheberrechtliche Schutz bleibt im Falle einer Inventarentlassung bestehen.

Unabhängig davon, ob die Immobilie der Institution im Baurecht übertragen wird und nur die Baute eine Handänderung erfährt oder ob die ganze Immobilie mittels Handänderung übertragen wird, sind anlässlich der Verselbstständigung die Pflichten der Institution für den Unterhalt des mitübertragenen «Kunst am Bau»-Objekts zu regeln.

***b. Erhaltung der Kunstsammlung als integrales Ganzes
durch Erweiterung des Kreises der Nutzniessenden***

Die Kunstsammlung umfasst grundsätzlich alle sich im Eigentum des Kantons Zürich befindlichen Kunstwerke. Sie wird als integrales und weiterhin wachsendes Ganzes verstanden und weitergedacht. Im Rahmen des Erhalts der Kunstsammlung hat das Hochbauamt mit allen betroffenen Amtsstellen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen. Als Nutzniessende gelten bis anhin alle Amtsstellen und Institutionen, die mit dem Hochbauamt bereits Vereinbarungen über die Ausleihe von Kunstwerken und «Kunst am Bau»-Objekten abgeschlossen haben. Die Vereinbarungen wurden bisher aber nur mit kantonalen Stellen abgeschlossen und im Zuge von Verselbstständigungen beendet (z. B. bei der Zürcher Kantonalbank und der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich).

Das Anrecht auf die professionellen Dienstleistungen der Fachstelle Kunstsammlung im Hochbauamt wird auf alle kantonalen Amtsstellen und Institutionen, die Organe der Rechtspflege und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie weitere Institutionen, die im Auftrag des Kantons Leistungen erbringen (wie Stiftungen usw.) oder vom Kanton wesentlich beeinflusst werden können (wie KSW usw.), ausgedehnt. Damit haben auch verselbstständigte kantonale Institutionen die Möglichkeit, Kunstwerke der Kunstsammlung auszuleihen und mit eigenen Mitteln erworbene Kunstwerke von der Fachstelle Kunstsammlung im Hochbauamt betreuen zu lassen. Die Zusammenarbeit kann auch auf genau definierte Bereiche einer Institution (z. B. Eingangshalle, Veranstaltungssaal, Cafeteria) beschränkt werden. Für verselbstständigte Institutionen und für Dritte werden die Dienstleistungen gegen eine kostendeckende Entschädigung erbracht. Für den Kanton werden keine Mehrausgaben erwartet. Zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit werden die Rechte und Pflichten der Institutionen und des Kantons Zürich in separaten Vereinbarungen vertraglich geregelt. Das Hochbauamt hat Muster für Vereinbarungen und Leihbedingungen ausgearbeitet.

Im Falle des Verzichts einer verselbstständigten Institution auf weitere Zusammenarbeit oder bei Nichteinigung über die Bedingungen für eine weitere Zusammenarbeit haben sich die Institution und das Hochbauamt auf die konkrete Regelung der Rückgabe der beweglichen Kunstwerke zu einigen. Die verselbstständigte Institution hat eine Frist von zwei Jahren seit der Verselbstständigung, um sich auf die weitere Zusammenarbeit oder die Abwicklung der Rückgabe zu einigen, ansonsten die Fachstelle Kunstsammlung die Rücknahme der Kunstwerke von sich aus vornehmen wird.

c. Grundsätzliche Rechte und Pflichten

Die Werke der Kunstsammlung werden nur an Amtsstellen und Institutionen ausgeliehen, die mit dem Hochbauamt eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Mit Unterzeichnung der Vereinbarungen haben die Nutzniessenden eine für die Kunst verantwortliche Person zu bestimmen, die Kontakt- und Ansprechperson für die Fachstelle Kunstsammlung im Hochbauamt ist.

Für die Ausleihe von Werken wird ein Leihschein erstellt. In einer gesonderten Beilage zum Leihschein werden, sofern für das Kunstwerk erforderlich, die notwendigen Pflege- und Unterhaltsanweisungen geregelt. Alle Beteiligten werden alle drei Jahre zu Standortkontrollen aufgefordert.

Die Nutzniessenden sind zur Pflege der Kunstwerke gemäss Anweisungen verpflichtet. Sie haben Reparaturkosten bei Schäden, Zerstörung und Verlust zu übernehmen. Die Urheberrechte der Künstlerinnen und Künstler sind jederzeit zu beachten.

Die Unterhaltsverpflichtungen für «Kunst am Bau»-Objekte liegen bei derjenigen Institution, welche die konkrete Rolle des Investors innehat. Nach der Einführung des Mietermodells wird das Immobilienamt zusätzlich zur Rolle des Eigentümers auch die Rolle des Investors übernehmen. Damit wechselt die Verantwortung für Erhalt und Pflege für «Kunst am Bau»-Objekte von den jetzigen Nutzerdirektionen auf das Immobilienamt. Der Unterhalt der Werke der Kunstsammlung erfährt durch die Einführung des Mietermodells keine Änderung. Die fachliche Betreuung der Kunstwerke und der «Kunst am Bau»-Objekte erfolgt auch unter dem Mietermodell durch das Hochbauamt. Dieses ist verantwortlich für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsplanung und meldet den jährlichen sowie den langfristigen Finanzierungsbedarf dem Immobilienamt. Das Immobilienamt ist nach Einführung des Mietermodells verantwortlich für die Budgetierung der notwendigen Mittel für die Instandhaltung (in der Erfolgsrechnung) und die Instandsetzung (in der Investitionsrechnung) sowie für die entsprechende Integration in den ordentlichen KEF-Prozess.

d. Informationspflicht

Vor Renovierungen, Umnutzungen oder Abbrüchen von betroffenen Gebäuden muss das Hochbauamt frühzeitig informiert werden, damit rechtzeitig geeignete Massnahmen zum Erhalt, zur Umplatzierung oder zur Rückführung der Kunstwerke eingeleitet und die dadurch entstehenden Aufwendungen in die Kostenvoranschläge der Bauvorhaben aufgenommen werden können.

e. Inventarentlassungen

Entlassungen von beweglichen und von nichtbeweglichen Kunstwerken und «Kunst am Bau»-Objekten aus dem Inventar sind zu vermeiden. Sollten sie in Ausnahmefällen nicht zu umgehen sein, werden sie von der Baudirektion auf der Grundlage eines professionellen Gutachtens verfügt. Im Falle des Wechsels der Eigentümerschaft des Grundstücks wird auf die Erstellung eines professionellen Gutachtens verzichtet. Der Urheberrechtliche Schutz bleibt jedoch auch im Falle einer Inventarentlassung bestehen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. In Ergänzung von RRB Nr. 1754/2004 wird der Umgang mit den Werken der Kunstsammlung des Kantons Zürich wie folgt präzisiert:

1. Bei der Verselbstständigung oder Umstrukturierung der bisher kantonalen Institutionen in andere Rechtsformen verbleiben die beweglichen Kunstwerke und die beweglichen «Kunst am Bau»-Objekte im Eigentum des Kantons Zürich als Bestandteile der Kunstsammlung des Kantons. Nicht vom Gebäude und vom Grund zu trennende «Kunst am Bau»-Objekte werden mitübertragen und wechseln den Eigentümer. Bei im Baurecht abgegebenen Immobilien verbleibt das «Kunst am Bau»-Objekt im Inventar der Kunstsammlung. Bei einer Eigentumsübertragung der gesamten Immobilie wird das «Kunst am Bau»-Objekt aus dem Inventar der Kunstsammlung entlassen. In jedem Fall sind die Pflichten der bisher kantonalen Institutionen für den Unterhalt des mitübertragenen «Kunst am Bau»-Objekts anlässlich der Verselbstständigung zu regeln.
2. Die kantonalen Amtsstellen und Institutionen, die Organe der Rechtspflege und die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie weitere Institutionen, die im Auftrag des Kantons Leistungen erbringen oder vom Kanton wesentlich beeinflusst werden können, haben Anrecht auf die professionellen Dienstleistungen des Hochbauamts. Die Budgetierung der Instandhaltung und Instandsetzung erfolgt jährlich durch das Immobilienamt aufgrund der Angaben des Hochbauamts.
3. Die Werke der Kunstsammlung werden nur an Amtsstellen und Institutionen ausgeliehen, die mit dem Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt, eine Vereinbarung abgeschlossen haben.
4. Die Baudirektion verfügt Entlassungen von Kunstwerken und «Kunst am Bau»-Objekten aus dem Inventar der Kunstsammlung nur in Ausnahmefällen und gestützt auf Grundlage eines professionellen Gutachtens. Im Falle einer Eigentumsübertragung des Grundstücks wird auf die Erstellung eines professionellen Gutachtens verzichtet.

II. Mitteilung an

- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei,
- die Finanzkontrolle,
- den kantonalen Ombudsmann,
- den Datenschutzbeauftragten,
- die Parlamentsdienste des Kantonsrates,
- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
(c/o Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich),
- die Zürcher Fachhochschule,
- die Universität Zürich, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital Zürich, Spitaldirektion, Rämistrasse 100,
8091 Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauereistrasse 15,
8401 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Leitungsteam, Frohalpstrasse 78,
8038 Zürich,
- die Gebäudeversicherung, Direktion, Thurgauerstrasse 56, Postfach,
8050 Zürich.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi